

Wien, 6. 5. 1997

Entwurf

Gesetz, mit dem das Wiener Schulgesetz geändert wird (13. Novelle zum Wiener Schulgesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Schulgesetz, LGBl. für Wien Nr. 20/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 35/1996, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1, § 21 Abs. 2 und § 42 Abs. 5 wird die Wendung „Polytechnischen Lehrgänge“ jeweils durch die Wendung „Polytechnischen Schulen“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2, der Überschrift des IV. Abschnittes im II. Hauptstück, § 19 Abs. 4 und § 35 samt Überschrift wird die Wendung „Polytechnische Lehrgänge“ jeweils durch die Wendung „Polytechnische Schulen“ ersetzt.
3. Die Überschrift der §§ 10, 14, 18 und 22 lautet: „Klassenschülerzahl“.
4. Dem § 11 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Zusammenfassung in Schülergruppen kann bei einem gemeinsamen Unterricht von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entfallen.“
5. Im § 11 erhält der Abs. 4 die Absatzbezeichnung „(5)“, folgender Abs. 4 wird eingefügt:
„(4) Zur Ermöglichung eines zeitweise gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Hauptschulklassen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.“
6. § 13 Abs. 1 lautet:
„§ 13. (1) Der Unterricht in den Hauptschulklassen ist durch Fachlehrer zu erteilen. Für den Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich einzusetzen; für einzelne Unterrichtsgegenstände können auch Lehrer eingesetzt werden, die keine Ausbildung zur sonder-

pädagogischen Förderung besitzen, sofern sie zustimmen. Beim zusätzlichen Leh-
rereinsatz ist auf die Gesamtzahl und Zusammensetzung der Schüler in der Klasse
und die sich daraus ergebenden pädagogischen Erfordernisse, insbesondere auf die
Zahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie die Art und das Aus-
maß ihrer Behinderung Bedacht zu nehmen."

7. Der bisherige § 14 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, folgender Abs. 2 wird an-
gefügt:

„(2) Im Falle des gemeinsamen Unterrichts von nicht behinderten Kindern und Kin-
dern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Hauptschulen vermindert sich die
Klassenschülerhöchstzahl für jedes leistungsbehinderte oder lernschwache Kind um
eins und für jedes Kind mit anderer Behinderungsform um zwei.“

8. In § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 6, § 19 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1 und § 57 Abs. 8
wird die Wendung „des Polytechnischen Lehrganges“ jeweils durch die Wendung
„der Polytechnischen Schule“ ersetzt.

9. Im § 16 Abs. 1 wird die Wendung „einem Polytechnischen Lehrgang“ durch die
Wendung „einer Polytechnischen Schule“ ersetzt.

10. Im § 16 Abs. 4 wird die Wendung „Polytechnischen Lehrgängen“ durch die Wen-
dung „Polytechnischen Schulen“ ersetzt.

11. Im § 16 Abs. 5 wird die Wendung „Polytechnischer Lehrgang“ durch die Wen-
dung „Polytechnische Schule“ ersetzt.

12. In § 19 Abs. 1, § 20 und § 21 Abs. 2 wird die Wendung „der Polytechnische
Lehrgang“ jeweils durch die Wendung „die Polytechnische Schule“ ersetzt.

13. Im § 19 Abs. 3 entfällt der Klammerausdruck „(22 Abs.2)“.

14. In § 21 Abs. 2 und § 80 Abs. 4 wird die Wendung „Polytechnischen Lehrgängen“
jeweils durch die Wendung „Polytechnischen Schulen“ ersetzt.

15. Im § 22 Abs. 2 wird die Wendung „Polytechnische Lehrgangsklassen“ durch die
Wendung „Polytechnische Schulklassen“ ersetzt.

16. Im § 27 Abs. 1 wird die Wendung „am Polytechnischen Lehrgang“ durch die
Wendung „an der Polytechnischen Schule“ ersetzt.

17. Dem § 31 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Dem Stadtschulrat für Wien steht bei der Disposition über den Lehrereinsatz an den allgemeinbildenden Pflichtschulen als Rahmen der vom Bund gemäß Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl.Nr. 215/1962, genehmigte bzw. vorläufig genehmigte Landeslehrerstellenplan zur Verfügung. Innerhalb dieses Gesamtrahmens kann der Stadtschulrat für Wien den einzelnen Schulen die für die Unterrichtsgestaltung erforderlichen Lehrerwochenstunden zur Verfügung stellen.

(5) Abs. 4 ist sinngemäß bei der Disposition über den Lehrereinsatz an den berufsbildenden Pflichtschulen anzuwenden.“

18. Im § 35 wird die Wendung „den Polytechnischen Lehrgang“ durch die Wendung „die Polytechnische Schule“ ersetzt.

19. Im § 37 Abs. 1 wird die Wendung „Schule für den Polytechnischen Lehrgang „ durch die Wendung „Polytechnischen Schule“ ersetzt.

20. § 44 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Schulzwecken gewidmeten Baulichkeiten und Liegenschaften darf die Gemeinde Wien - von Katastrophenfällen abgesehen - einer, wenn auch nur vorübergehenden Mitverwendung für andere Zwecke, wie beispielsweise für Zwecke der Kultur, der Volksbildung, des Sportes oder der außerschulischen Jugendbetreuung, nur zuführen, wenn dadurch die Verwendung für Schulzwecke nicht beeinträchtigt wird und schulhygienische Bedenken nicht bestehen.“

21. Im § 44 Abs. 5 werden die Worte „der Abs. 2 und 3“ durch die Worte „des Abs. 3“ ersetzt.

22. Im § 55 wird die Wendung „Volks-, Haupt- und Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgänge“ durch die Wendung „Volks-, Haupt-, Sonder- und Polytechnischen Schulen“ ersetzt.

23. Im § 65 Abs. 1 Z 2 erhält lit. h die Bezeichnung „i)“, folgende lit. h wird eingefügt:

„h) ein Vertreter des Wiener Integrationsfonds“

24. § 65 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a sind von den dort genannten Kirchen oder Religionsgesellschaften, die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 2 lit. g von den dort genannten Interessenvertretungen, das Mitglied gemäß Abs. 1 Z 2 lit. h vom Wiener Integrationsfonds zu entsenden.“

25. Im § 65 a zweiter Satz wird die Zitierung „§ 65 Abs. 1 Z 2 lit. a, f und g“ durch die Zitierung „§ 65 Abs. 1 Z 2 lit. a, f, g und h“ ersetzt.

26. Im § 68 Abs. 5 wird die Zitierung „§ 65 Abs. 1 Z 2 lit. a und g“ durch die Zitierung „§ 65 Abs. 1 Z 2 lit. a, g und h“ ersetzt.

27. Im § 69 erster Satz wird die Zitierung „§ 65 Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2 lit. a und g“ durch die Zitierung „§ 65 Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2 lit. a, g, und h“ ersetzt.

28. Im § 75 Abs. 1 Z 2 lit. a wird die Zitierung „§ 65 Abs. 1 Z 2 lit. a, d und g“ durch die Zitierung „§ 65 Abs. 1 Z 2 lit. a, d, g und h“ ersetzt.

29. Im § 76 Abs. 1 Z 2 lit. a wird die Zitierung „§ 65 Abs. 1 Z 2 lit. a, d und g“ durch die Zitierung „§ 65 Abs. 1 Z 2 lit. a, d, g und h“ ersetzt.

30. Im § 80 Abs. 1 wird die Wendung „im Polytechnischen Lehrgang“ durch die Wendung „in der Polytechnischen Schule“ ersetzt.

31. § 81 lautet:

„§ 81. Zur Einrichtung von Sonderpädagogischen Zentren an Schulstandorten und soweit die verbindende Gestaltung der Sekundarstufe I sowie die Durchführung von Schulversuchen im Sinne der Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 766/1996, die äußere Organisation der Pflichtschulen berührt, sind vorher die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Bund abzuschließen.“

Artikel II

(1) Art. I Z 1, 2, 8 bis 12, 14 bis 16, 18, 19, 22 und 30 treten mit 1. September 1997 in Kraft.

(2) Art. I Z 4 bis 7 treten für die fünfte Schulstufe mit 1. September 1997, für die sechste Schulstufe mit 1. September 1998, für die siebente Schulstufe mit 1. September 1999 und für die achte Schulstufe mit 1. September 2000 in Kraft.

(3) Art. I Z 2 der 12. Novelle zum Wiener Schulgesetz, LGBl. für Wien Nr. 35/1996, entfällt mit 1. September 1996.

VORBLATT

Probleme:

Durch die Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 766/1996, wird der gemeinsame Unterricht von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich der fünften bis achten Schulstufe aufsteigend im Regelschulwesen eingeführt. Außerdem wurde vom Bund im Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetz die Verwendung von Schulraum für außerschulische Zwecke nicht mehr an eine behördliche Bewilligung gebunden. Eine entsprechende Anpassung ist auf landesgesetzlicher Ebene geboten.

Ziel:

Anpassung der landesgesetzlichen Regelungen an die bundesgrundsatzgesetzlichen Vorgaben, insbesondere zur Weiterführung des integrativen Unterrichtes im Regelschulwesen über die 4. Schulstufe hinaus.

Inhalt:

Änderung des Wiener Schulgesetzes im obigen Sinne.

Alternativen zu den einzelnen Punkten:

Hinsichtlich des integrativen Unterrichtes keine, sonst Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Kosten:

Die Kosten für das Land (die Stadt) Wien hängen von der schulorganisatorischen Entwicklung beim gemeinsamen Unterricht an den jeweiligen Schulstandorten ab. Bei der Erstellung des Novellenentwurfes wurde davon ausgegangen, daß die mit Schreiben des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 31. Jänner 1997 mitgeteilten Schlüsselwerte für den Planstellenbereich „Sonderschule/Sonderpädagogik“ für die Genehmigung der Stellenpläne in Bereich der Sekundarstufe 1 auch tatsächlich zugrunde gelegt werden.

Diese Änderungen sind: Schlüsselwert für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf von 4,25 auf 3,95 und Schlüsselwert bezogen auf die Gesamtzahl der Volksschüler von 225 auf 184, jeweils in vier Etappen ab 1997/98 aufsteigend. Der den Landeslehrerstellenplan bewirtschaftende Stadtschulrates für Wien hat hiezu mitgeteilt, daß unter dieser Voraussetzung die schulorganisatorische Umsetzung der im Entwurf vorgesehenen Integrationsmaßnahmen im Mittelstufenbereich erfolgen kann.

EU-Konformität:

Gegeben.

Wien, 6.5.1997

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Die äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen ist nach Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG Bundessache in der Grundsatzgesetzgebung; Landessache ist die Erlassung von Ausführungsgesetzen.

Der Bund hat durch die Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 766/1996, die Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf aufgrund positiver Erfahrungen im Schulversuch auch im Bereich der fünften bis achten Schulstufe aufsteigend ab dem Schuljahr 1997/98 ins Regelschulwesen übergeführt, bzw. für den Pflichtschulbereich die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen erlassen.

Im Sinne der multifunktionalen Verwendung von Schulraum hat es der Bund als Grundsatzgesetzgeber durch die Pflichtschülerhaltungsgrundsatzgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 332/1996, ermöglicht, die vorübergehende Verwendung von für Schulzwecke gewidmeten Baulichkeiten und Liegenschaften für andere Zwecke auch ohne Bewilligung einer Behörde zu gestatten, wenn die Verwendung für Schulzwecke nicht beeinträchtigt wird.

Zur Aufwertung des Polytechnischen Lehrganges im Bereich der Berufsgrundbildung hat der Bund die Bezeichnung „Polytechnische Schule“ vorgesehen, die auch im Wiener Schulgesetz zu verwenden ist.

Der Landesgesetzgeber hat nunmehr hinsichtlich der erlassenen Grundsatzbestimmungen die entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Das Kollegium des Stadtschulrates für Wien soll um ein beratendes Mitglied, das vom Wiener Integrationsfonds zu entsenden ist, erweitert werden.

Besonderer Teil

Artikel I

Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 1, § 21 Abs. 2, § 42 Abs. 5), zu Art. I Z 2 (§ 2 Abs. 2, Überschrift des IV. Abschnittes im II. Hauptstück, § 19 Abs. 4 und § 35), zu Art. I Z 8 (§ 15 Abs. 1, § 16 Abs. 6, § 19 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1 und § 57 Abs. 8), zu Art. I Z 9 (§ 16 Abs. 1), zu Art. I Z 10 (§ 16 Abs. 4), zu Art. I Z 11 (§ 16 Abs. 5), zu Art. I Z 12 (§ 19 Abs. 1, § 20 und § 21 Abs. 2), zu Art. I Z 14 (§ 21 Abs. 2 und § 80 Abs. 4), zu Art. I Z 15 (§ 22 Abs. 2), zu Art. I Z 16 (§ 27 Abs. 1), zu Art. I Z 18 (§ 35), zu Art. I Z 19 (§ 37 Abs. 1), zu Art. I Z 22 (§ 55), zu Art. I Z 30 (§ 80 Abs. 1):

Durch diese Regelungen soll die Bezeichnung „Polytechnischer Lehrgang“ an die durch die Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 766/1996, eingeführte Bezeichnung „Polytechnische Schule“ angepaßt werden.

Zu Art I Z 3 (§§ 10, 14, 18 und 22):

Diese Bestimmungen enthalten keine Regelungen über Gruppenteilungen mehr, so daß die Überschriften anzupassen sind.

Zu Art I Z 4 (§ 11 Abs. 3):

Aus den Schulversuchserfahrungen hat sich gezeigt, daß bei der überwiegenden Anzahl der integrativen Klassen auf eine äußere Differenzierung verzichtet werden kann, weil die verminderte Schülerzahl und der zusätzliche Lehrereinsatz sowie die für einen integrativen Unterricht erforderlichen Lernformen einen Unterricht in Binnendifferenzierung ermöglichen. In allfälligen Parallelklassen können weiterhin Leistungsgruppen geführt werden..

Zu Art I Z 5 (§ 11 Abs. 4):

Eine Übertragung der Schulversuche ins Regelschulwesen soll die gesamte Bandbreite der Modelle berücksichtigen und damit die Fortsetzung aller in der Volksschule zulässigen Organisationsformen auch im Mittelstufenbereich ermöglichen.

Zu Art I Z 6 (§ 13 Abs. 1):

Der Unterricht von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfordert eine entsprechende Ausbildung, die bei Sonderschullehrern als gegeben angesehen werden kann. In der Folge der 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle (BGBl. Nr. 512/1993) wurden an den Pädagogischen Akademien und den Pädagogischen Instituten vermehrt Lehrgänge angeboten, um Volks- und Hauptschullehrer mit den neuen Aufgabenstellungen vertraut zu machen. Bei einzelnen Unterrichtsgegenständen kann je nach Art und Ausmaß des sonderpädagogischen Förderbedarfs auch ein Fachlehrer als zweiter Lehrer eingesetzt werden, weil dies auch an Sonderschulen zulässig ist (z.B. in Werkerziehung oder Religion). Dadurch kann auch mehr Flexibilität beim Lehrereinsatz erreicht werden.

Beim zusätzlichen Lehrereinsatz werden neben der Art und dem Ausmaß der Behinderung auch die Schülerzahl insgesamt und die Schülerzusammensetzung einer Klasse sowie die pädagogischen Schwerpunkte eines Lehrers zu berücksichtigen sein.

Zu Art I Z 7 (§ 14 Abs. 2):

§ 21 SchOG in der Fassung nach der Novelle BGBl. Nr. 766/1996 ermöglicht es dem Landesausführungsgesetzgeber zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß die Klassenschülerzahl für Klassen, in denen sich Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf befinden, herabgesetzt werden kann. Die in Aussicht genommene Regelung der Klassenschülerzahl ermöglicht eine an den pädagogischen Erfordernissen der konkreten Situation orientierte, flexible Vorgangsweise.

Soweit der gemeinsame Unterricht von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf eine besondere Regelung hinsichtlich der Führung von bestimmten Unterrichtsgegenständen sowie Teilung des Unterrichts bei einzelnen Unterrichtsgegenständen erfordert, obliegt es dem Stadtschulrat für Wien auf Grund der in § 28 Abs. 1 WrSchG gegebenen Verordnungsermächtigung im Einvernehmen mit dem Schulerhalter die erforderlichen Regelungen zu treffen.

Zu Art. I Z 13 (§ 19 Abs. 3):

Der Verweis auf § 22 Abs. 2 hat zu entfallen, weil diese Bestimmung keine Regelung mehr über Schülergruppen enthält.

Zu Art. I Z 17 (§ 31 Abs. 4 und 5):

Die grundsätzliche Bindung des Lehrereinsatzes an den vom Bund genehmigten Stellenplan ergibt sich aus der Regelung des Finanzausgleichsgesetzes, wonach der Bund nur unter dieser Bedingung die entsprechenden Kosten der Landeslehrer trägt. Dies entspricht im Übrigen bereits jetzt der bisher geübten Praxis.

Zu Art. I Z 20 und 21 (§ 44 Abs. 2 und 5):

Diese Regelung ermöglicht eine vereinfachte Vorgangsweise des Schulerhalters Gemeinde Wien zur außerschulischen Verwendung von Schulgebäuden und -liegenschaften.

Zu Art. I Z 23 (§ 65 Abs. 1 Z 2 lit. h), Art. I Z 24 (§ 65 Abs. 5), Art. I Z 25 (§ 65a), Art. I Z 26 (§ 68 Abs. 5), Art. I Z 27 (§ 69), Art. I Z 28 (§ 75 Abs. 1 Z 2 lit. a) und Art. I Z 29 (§ 76 Abs. 1 Z 2 lit. a):

Die Erfahrungen des Wiener Integrationsfonds bei der Betreuung von MigrantInnen sollen in die Arbeit des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien einfließen. Es wird daher vorgesehen, daß dem Kollegium auch ein Vertreter des Wiener Integrationsfonds mit beratender Stimme angehören soll.

Zu Art. I Z 31 (§ 81):

Diese Bestimmung bildet die Grundlage, um mit dem Bund Vereinbarungen, die die äußere Schulorganisation betreffen, abzuschließen.

Zu Art. II:

Dieser Artikel enthält die Bestimmungen über das Inkrafttreten der 13. Novelle zum Wiener Schulgesetz und eine redaktionelle Berichtigung.

Wien, 6.5. 1997

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG
(13. Novelle zum Wiener Schulgesetz)

Geltende Fassung

§§ 10, 14, 18 und 22:

Klassenschülerzahl und Gruppenteilung

§ 11 Abs. 3:

(3) Die Schüler jeder Schulstufe sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen zusammenzufassen.

Fassung laut Entwurf

§§ 10, 14, 18 und 22 (Art. I Z 3):

Klassenschülerzahl

§ 11 Abs. 3 (Art. I Z 4):

(3) Die Schüler jeder Schulstufe sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen zusammenzufassen. Die Zusammenfassung in Schülergruppen kann bei einem gemeinsamen Unterricht von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entfallen.

§ 11 Abs. 4:

neu

(4) Zur Ermöglichung eines zeitweise gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Hauptschulklassen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.

§ 13 Abs. 1:

(1) Der Unterricht in den Hauptschulklassen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

§ 13 Abs. 1 (Art. I Z 6):

§ 13. (1) Der Unterricht in den Hauptschulklassen ist durch Fachlehrer zu erteilen. Für den Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich einzusetzen; für einzelne Unterrichtsgegenstände können auch Lehrer eingesetzt werden, die keine Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen, sofern sie zustimmen. Beim zusätzlichen Lehrereinsatz ist auf die Gesamtzahl und Zusammensetzung der Schüler in der Klasse und die sich daraus ergebenden pädagogischen Erfordernisse, insbesondere auf die Zahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie die Art und das Ausmaß ihrer Behinderung Bedacht zu nehmen.

§ 14 Abs. 2:

neu

§ 14 Abs. 2 (Art. I Z 7):

(2) Im Falle des gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Hauptschulen vermindert sich die Klassenschülerhöchstzahl für jedes lei-

stungsbehinderte oder lernschwache Kind um eins und für jedes Kind mit anderer Behinderungsform um zwei.

§ 31 Abs. 4 und 5:

neu

§ 31 Abs. 4 und 5 (Art. I Z 17)

(4) Dem Stadtschulrat für Wien steht bei der Disposition über den Lehrereinsatz an den allgemeinbildenden Pflichtschulen als Rahmen der vom Bund gemäß Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl.Nr. 215/1962, genehmigte bzw. vorläufig genehmigte Landeslehrerstellenplan zur Verfügung. Innerhalb dieses Gesamtrahmens kann der Stadtschulrat für Wien den einzelnen Schulen die für die Unterrichtsgestaltung erforderlichen Lehrerwochenstunden zur Verfügung stellen.

(5) Abs. 4 ist sinngemäß bei der Disposition über den Lehrereinsatz an den berufsbildenden Pflichtschulen anzuwenden.“

§ 44 Abs. 2:

§ 44 Abs. 2 (Art. I Z 20):

(2) Die Schulzwecken gewidmeten Baulichkeiten und Liegenschaften darf die Gemeinde Wien - von Katastrophenfällen abgesehen - einer wenn auch nur vorübergehenden Mitverwendung für andere Zwecke nur mit Bewilligung der Landesregierung zuführen. Die Landesregierung kann die Mitverwendung von Schulbaulichkeiten und Schulliegenschaften insbesondere für Zwecke der Kultur, der Volksbildung, des Sportes oder der außerschulischen Jugendbetreuung durch Ver-

(2) Die Schulzwecken gewidmeten Baulichkeiten und Liegenschaften darf die Gemeinde Wien - von Katastrophenfällen abgesehen - einer, wenn auch nur vorübergehenden Mitverwendung für andere Zwecke, wie beispielsweise für Zwecke der Kultur, der Volksbildung, des Sportes oder der außerschulischen Jugendbetreuung, nur zuführen, wenn dadurch die Verwendung für Schulzwecke nicht beeinträchtigt wird und schulhygienische Bedenken nicht bestehen.

ordnung gestatten, soweit schulische Interessen nicht beeinträchtigt werden und schulhygienische Bedenken nicht bestehen.

§ 65 Abs. 1 Z 2 lit. h:

neu

h) ein Vertreter des Wiener Integrationsfonds

§ 65 Abs. 5:

§ 65 Abs. 5 (Art. I Z 24):

Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a sind von den dort genannten Kirchen oder Religionsgesellschaften, die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 2 lit. g von den dort genannten Interessenvertretungen zu entsenden.

Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a sind von den dort genannten Kirchen oder Religionsgesellschaften, die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 2 lit. g von den dort genannten Interessenvertretungen, das Mitglied gemäß Abs. 1 Z 2 lit. h vom Wiener Integrationsfonds zu entsenden.

§ 81:

§ 81 (Art. I Z 31):

§ 81. Zur Festlegung von Sonderschulen als Sonderpädagogische Zentren und soweit die Durchführung von Schulversuchen im Sinne der Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung nach der 15. Novelle, BGBl. Nr. 512/1993, die äußere Organisation der Pflichtschulen berührt, sind vorher die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Bund abzuschließen.

§ 81. Zur Einrichtung von Sonderpädagogischen Zentren an Schulstandorten und soweit die verbindende Gestaltung der Sekundarstufe I sowie die Durchführung von Schulversuchen im Sinne der Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 766/1996, die äußere Organisation der Pflichtschulen berührt, sind vorher die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Bund abzuschließen.